



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2012
(OR. en)**

10814/12

**NZ 5
ASIE 61
COASI 93
WTO 214**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN** zur Ermächtigung der
Europäischen Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die
Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines
Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits zu verhandeln

**BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER
DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission,
im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten
fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und Neuseeland andererseits zu verhandeln**

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN –

in der Erwägung, dass die Europäische Kommission, die zu diesem Zweck vom Vorsitz des Rates
unterstützt werden kann, ermächtigt werden sollte, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die
Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits zu
verhandeln –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, im Namen der Mitgliedstaaten über die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bestimmungen eines Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Neuseeland andererseits zu verhandeln.

Bei den Verhandlungen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, wird ein Vertreter des Vorsitzes des Rates die Kommission begleiten.

- (2) Absatz 1 gilt unbeschadet künftiger Beschlüsse der Mitgliedstaaten zur Benennung ihres Vertreters für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.
- (3) Die Verhandlungen werden gegebenenfalls auf der Grundlage der vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Arbeitsgruppe "Asien-Ozeanien" des Rates geführt, die in Bezug auf die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Bereiche vor jeder Verhandlungsrunde über die vorgeschlagenen Verhandlungsrichtlinien und nach jeder Verhandlungssitzung über den Fortgang der Verhandlungen unterrichtet wird.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten
Der Präsident*